



---

**Resolution 2131 (2013)**

**verabschiedet auf der 7089. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 18. Dezember 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*besorgt feststellend,* dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Dezember 2013 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) (S/2013/716) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*betonend,* dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

*sich* der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend,* dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

*mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

*betonend,* dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der UNDOF in der Pufferzone aufhalten sollen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der jüngsten intensiven Kampfhandlungen in der Pufferzone und *mit der Aufforderung* an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der UNDOF einzustellen, insbesondere in Anbetracht der erheblichen Konfrontationen vom 12. und 16. September sowie vom 1. bis 4. Oktober und des zunehmenden Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen im Einsatzgebiet der UNDOF durch Elemente der syrischen Opposition und andere Gruppen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdenden Vorfälle in den letzten Monaten, darunter die Kämpfe am 1. Oktober in der Nähe von Khan Arnabeh, bei denen ein Angehöriger der UNDOF verletzt wurde, die



Beschießung von Fahrzeugen der UNDOF, die Personal der Mission beförderten, am 15. Oktober und 5. November durch die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien in dem Dorf Al-Samdaniyah beziehungsweise in der Nähe von Jaba in der Zone eingeschränkter Stationierung, die Beschießung und Inhaftierung von vier Angehörigen der UNDOF am 1. November durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition in der Nähe des Dorfes Mughur al-Mir in der Zone eingeschränkter Stationierung und die Beschießung eines Konvois der UNDOF am 28. November durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition in der Nähe von Ruwayhinah in der Zone eingeschränkter Stationierung, durch die ein Angehöriger der Vereinten Nationen verletzt wurde,

*unterstreichend*, dass der UNDOF alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, und unter Hinweis darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag *unterstreichend*, den die fortgesetzte Präsenz der UNDOF zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, *unter Begrüßung* der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und *betonend*, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der UNDOF und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 strikt und vollständig einzuhalten, *fordert* die Parteien *auf*, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen im Einsatzgebiet der UNDOF eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der UNDOF voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der UNDOF zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich der vorübergehenden Nutzung eines alternativen Eingangs- und Abgangshafens, soweit erforderlich, für eine sichere Truppenrotation, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und *begrüßt* eine umgehende Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder über alle Aktionen, die die UNDOF an der Erfüllung ihres Mandats hindern;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, er-

sucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

6. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2014, zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur Erfüllung des Mandats verfügt, sowie die Fähigkeit der Truppe zu verbessern, dies auf eine sichere Art und Weise zu tun;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

---